

Gebührenordnung für den ev.-luth. Friedhof der Kirchengemeinde Sickershausen

1. Gebühren, die bei einer Sargbestattung anfallen

| | |
|---|----------------------------------|
| (1) Nutzungsgebühr für das Leichenhaus | (am Tag der Bestattung) 112 Euro |
| (2) Nutzungsgebühr für die Kühlung im Leichenhaus | (pro angefangenen Tag) 86 Euro |
| (3) Entgelt für Arbeitsleistungen je nach tatsächlichem Bedarf v.a. Friedhofspfleger / Raum- und Platzpfleger / Sargträger | pro Person 20 Euro |
| (4) Verwaltungsgebühr | 50 Euro |
| (5) Anteil Setzen des Streifenfundamentes (nur bei Neuanlage des Grabes) | 65 Euro |

2. Gebühren, die bei einer Urnenbestattung anfallen

| | |
|--|--------------------|
| (1) Nutzung des Leichenhauses als Aufbahrungsort | 35 Euro |
| (2) Entgelt für Arbeitsleistungen je nach tatsächlichem Bedarf v.a. Friedhofspfleger / Raum- und Platzpfleger | pro Person 20 Euro |
| (3) Verwaltungsgebühr | 50 Euro |
| (4) Anteil Setzen des Streifenfundamentes (nur bei Neuanlage des Grabes) | 65 Euro |

3. Gebühren für den Unterhalt des Friedhofs (Friedhofsunterhaltsgebühr)

Die Gebühr wird jährlich fällig pro Grab, unabhängig von der Grabgröße
(bei pflegefreien Gräbern wird keine erhoben, da Teil der Nutzungsgebühr) jährlich 15 Euro

4. Gebühren für die Grabnutzung

| | |
|------------------------------|------------------|
| (1) pro einfacher Grabstelle | pro Jahr 22 Euro |
| (2) pro Doppelgrab | pro Jahr 32 Euro |
| (3) pro Dreifachgrab | pro Jahr 42 Euro |

bei Nutzungszeit im Teil I 20 Jahre, im Teil II und III 30 Jahre

| | |
|--|------------------|
| (4) pro ausgewiesenem Urnengrab, unabhängig von der Anzahl der Urnen bei Nutzungszeit von 20 Jahren | pro Jahr 27 Euro |
|--|------------------|

5. Kosten für die Nutzung eines pflegefreien Urnenrasengrab.

| | |
|--|-------------------|
| (1) Nutzung des Grabes (Nutzungszeitraum 10 Jahre) | komplett 600 Euro |
|--|-------------------|

Darin bereits enthalten: Namenskennzeichnung (Tafel), Pflege über den Zeitraum und Räumung des Grabes am Ende des Zeitraumes. *Die Friedhofsunterhaltsgebühr entfällt, die Kosten sind bereits eingerechnet, es entstehen für das Grab keine weiteren Kosten.*

6. Verwaltungsgebühren

(1) Für die normale Verwaltungstätigkeit wird nur die Einmalgebühr der Bestattung erhoben, weitere Verwaltungsakte sind kostenfrei. Für Mahnungen oder besonderen Aufwand durch Verschulden des Nutzers erheben wir die tatsächlichen Kosten (2,50-10 € pro Verwaltungsakt).

[Die Gebühren für die kirchlichen oder andersartigen religiösen *Bestattungsleistungen* werden vom jeweiligen Pfarramt bzw. Trauerredner in Rechnung gestellt und müssen dort erfragt werden. Die Kirche ist nur für kirchliche Bestattungen nutzbar und für alle ACK-Kirchen offen (etwa katholisch).]